

SELBSTAUSKUNFT COVID-19

– Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen –



Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Liebe Gäste,
schön, dass Sie da sind und herzlich willkommen!

Bei uns stehen die Gesundheit und der Schutz unserer Gäste und Mitarbeitenden an oberster Stelle. Deshalb bitten wir Sie die nachfolgenden Informationen zu beachten und uns die folgenden Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten Sie, dass unkorrekte Angaben zum Ausschluss der Beherbergungsleistungen führen.

1. Ist ein Nachweis vorgezeigt, der berechtigt die Leistungen der Jugendherberge in Anspruch zu nehmen, bei einer Familie gilt das für jeden Familienangehörigen (ab dem sechsten Lebensjahr)? (Nachweisarten siehe Merkblatt)
 ja **(Von Mitarbeitenden der Rezeption auszufüllen)**
2. Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen vor Anreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Waren Sie innerhalb der letzten 10 Tage vor Anreise in der Jugendherberge in einem Risikogebiet? (Ausnahmen siehe Merkblatt)
 nein ja: _____
3. Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen vor Anreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Waren Sie innerhalb der letzten 10 Tage vor Anreise in der Jugendherberge in einem Hochinzidenzgebiet? (Ausnahmen siehe Merkblatt)
 nein ja: _____
4. Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Waren Sie innerhalb der letzten 10 Tage vor Anreise in der Jugendherberge in einem Virusvarianten-Gebiet? (Vorgaben siehe Merkblatt)
 nein ja: _____

Bitte beachten Sie die Informationen zum Datenschutz sowie Hinweise zur Corona-VO auf der folgenden Seite.

Sie sind nicht zur Angabe Ihrer persönlichen Daten verpflichtet. Sollten Sie uns jedoch Ihre personenbezogenen Daten sowie (korrekte) Auskunft allerdings nicht zur Verfügung stellen, besteht kein Anspruch auf Beherbergungsleistungen unserer Jugendherberge. **Bitte benachrichtigen Sie uns, sofern Sie innerhalb von 10 Tagen nach Ende des Aufenthalts positiv auf COVID-19 getestet werden sollten.**

Name/n, Vorname/n	
Datum des Besuchs	
Beginn und Ende des Besuchs	
Adresse und Telefonnummer des Gastes	

Ort, Datum

Unterschrift Gast

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Aufenthalt in unserer Jugendherberge.

Ihr Team vom

DEUTSCHEN JUGENDHERBERGSWERK
Landesverband Baden-Württemberg e.V.



Datenschutz-Hinweis zur Erhebung personenbezogener Daten

Zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erheben und speichern wir folgende Daten:

- 1) Name und Vorname sowie Anschrift des Gastes,
- 2) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- 3) Telefonnummer oder Adresse des Gastes
- 4) Wohnsitz oder Wohnsitze
- 5) Aufenthaltsorte innerhalb der letzten 14 Tage sofern vom Wohnsitz abweichend
- 6) Einsicht in das ärztliche Zeugnis

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 c) und d) DS-GVO sowie die §§ 16, 32 Satz 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1, 16 Absatz 7 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>).

Ihre personenbezogenen Daten nach Ziff. 1 - 3 werden von uns **vier Wochen** nach Beendigung des Aufenthalts gelöscht. Die Daten nach Ziff. 4 - 6 werden nach Beendigung des Aufenthalts gelöscht. Das ärztliche Zeugnis wird für mindestens 10 Tage nach Einreise aufbewahrt.

Das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Baden-Württemberg e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel. 0711/16686-0, E-Mail: datenschutz-bw@jugendherberge.de, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.jugendherberge-bw.de/datenschutz/>. Wir erheben Ihre Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie Art. 6 Abs. 1 f) zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der CoronaVO an die zuständige Behörde übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Anfragen an uns sowie unseren externen Datenschutzbeauftragten können Sie an datenschutz-bw@jugendherberge.de stellen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Einschränkung und Widerspruch gegen die Datenverarbeitung. Ferner können Sie Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit – Postfach 102932, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de – erheben.



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Die [Einstufung](#) als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Auswärtige Amt.

Merkblatt zur SELBSTAUSKUNFT COVID-19



Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Information zu 1. Nachweis – Nachweispflicht ab dem sechsten Lebensjahr

- ⇒ ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest
- ⇒ eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Covid-19 Infektion (über PCR-Test bestätigt) mindestens 21 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt
- ⇒ die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Information zu 2. Risikogebiet – Ein „Risikogebiet“ nach der Corona-VO Einreise-Quarantäne ist ein ausländischer Staat oder eine Region, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für Infektionen mit dem Coronavirus besteht

Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen vor Anreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Davon ausgenommen sind:

- ⇒ Personen mit einem Testnachweis, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Gültige Testung, durch Teststationen oder im Rahmen einer betrieblichen Testung und darf nicht älter als 48 Stunden ist.
- ⇒ Personen die eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können, dass eine Covid-19 Infektion (über PCR-Test bestätigt) mindestens 21 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegt.
- ⇒ Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Information zu 3. Hochinzidenzgebiet – Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch besonders hohe Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen vor Anreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Davon ausgenommen sind:

- ⇒ Personen die in der Jugendherberge übernachten möchten, müssen glaubhaft machen, dass die 10-tägige Quarantäne eingehalten wurde.
- ⇒ Personen mit einem Testnachweis, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die gültige Testung darf frühestens nach 5 Tagen erfolgen, durch Teststationen oder im Rahmen einer betrieblichen Testung und darf nicht älter als 48 Stunden ist.
- ⇒ Personen die eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können, dass eine Covid-19 Infektion (über PCR-Test bestätigt) mindestens 21 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegt.
- ⇒ Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Information zu 4. Virusvarianten-Gebiet - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten.

Personen, welche sich in den letzten 10 Tagen in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, ist eine Unterbringung in unserer Jugendherberge nicht gestattet. Davon ausgenommen sind:

- ⇒ Personen die in der Jugendherberge übernachten möchten, müssen glaubhaft machen, dass die 14-tägige Quarantäne eingehalten wurde.

Hinweise zur CoronaVO

Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das RKI ausgewiesenen Staat durchgeführt wurde. Das Testergebnis darf bei Anreise in die Jugendherberge bzw. Einreise in das Land Baden-Württemberg höchstens 48 Stunden alt sein.

Alle Ausnahmen gelten allerdings nur, soweit die dort bezeichneten Personen bei Einreise oder bis zu 10 Tage danach keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Fieber, trockenen Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. Bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet gilt darüber hinaus, dass man bis zu 14 Tage nach Einreise keine Symptome aufweisen darf.

Eine abgeschlossene Impfung ist jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen; darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die [Ständige Impfkommision des Robert Koch-Instituts](#) anerkannt wird.

